

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SSE Group Schweiz

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen sowie für sämtliche Verträge, welche die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben und welche zwischen uns, der «SSE Group Schweiz und einem Dritten «Lieferant» abgeschlossen werden. Unter SSE Group Schweiz, Abk. SSE fallen alle bestehenden, wie auch künftigen rechtlichen Entitäten der Schweiz, namentlich: Société Suisse des Explosifs SA (SSE), Valsynthese SA, Hamberger Swiss Pyrotechnics (HSP), Explosive Services SA (ESSA) und Poudrerie d'Aubonne. Diese AEB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebotsanfragen, Angebote, Bestellungen und Verträge zwischen uns und dem Lieferanten. Die Anwendung allgemeiner Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern die Geschäftskorrespondenzen des Lieferanten (einschliesslich Geschäftspapiere, E-Mails, Angebote, Bestellformulare, Lieferpapiere, Empfangsbestätigungen und/oder Rechnungen) einen entsprechenden Hinweis auf allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen enthalten, entfallen diese im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten auch ohne Widerspruch von uns keinerlei Rechtswirkung. Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen AEB sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit sich Unterschiede zwischen diesen AEB und ihrer Übersetzung in eine andere Sprache (z.B. Englisch) ergeben, ist der deutsche Text massgeblich.

2. Angebotsanfragen, Angebote, Bestellungen, Änderungen und Vertragsabschluss

2.1 Anfragen sind unverbindlich und erfolgen kostenlos. Sobald diese Angebote in der Bestellung wiedergegeben werden, gelten sie als verbindlich. Die Gültigkeitsdauer des Angebots beträgt mindestens drei (3) Monate ab Eintreffen bei der SSE.

2.2 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn wir diese schriftlich (E-Mail) erteilen. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch uns in Schriftform (E-Mail). Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemässer Bestellung nach den vorstehenden Regelungen erfolgen, können wir die Annahme und die Zahlung verweigern. Im Falle von Unklarheiten in der Bestellung, müssen diese durch Rückfrage des Lieferanten in Schriftform mit uns innert fünf (5) Arbeitstage geklärt werden.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet unsere Änderungsvorschläge mit Bezug auf den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang zu befolgen. Verändern sich durch unseren Änderungsvorschlag die Lieferantenkosten erheblich, so können die Parteien, die dem Lieferanten zustehende Vergütung angemessen anpassen, sofern den Lieferanten kein Verschulden trifft. Der Lieferant muss eine Anpassung der Vergütung spätestens fünf (5) Arbeitstage nach Kenntnisnahme des Änderungsvorschlags schriftlich beantragen. Erfolgt der schriftliche Antrag nicht innerhalb dieser Frist, so ist eine Anpassung der Vergütung ausgeschlossen.

2.4 Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich (E-Mail) erteilt haben und der Lieferant ihre Annahme innert fünf (5) Arbeitstagen schriftlich bestätigt hat. Das Ausbleiben der Bestätigung innert fünf (5) Arbeitstagen gilt als Annahme des Auftrags zu den angegebenen Bedingungen. Weicht die Annahme oder Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt sind.

3. Preise, Lieferkonditionen, Schriftstücke,

3.1 Die unseren Bestellungen zu Grunde liegenden Preise sind verbindlich. Jegliche Preiserhöhung bedarf, unabhängig vom jeweiligen Grund, unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Die Lieferkondition ist a priori DDP (Delivered Duty Paid), wenn keine anderslautenden Vereinbarungen ausdrücklich im Einzelfall definiert werden. Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die in der Bestellung verlangten Dokumente wie Lieferschein, Analysenzertifikat etc. in unserem Besitze sind. Kommt der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen, insbesondere auch hinsichtlich der Dokumentation nicht nach, sind wir berechtigt die Zahlung so lange zu verweigern.

4. Rechnung, Zahlung

4.1 Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit dem Hinweis auf unsere Bestellnummer, Bestellposition an die in unserer Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift zu übersenden; solange die Rechnungsadresse in der Bestellung angegeben ist, haftet der Lieferant für den Verstoß gegen diese Klausel und deren Folgen (insbesondere Zahlungsverzug).

Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert zuzustellen.

4.2 Unsere Zahlungen erfolgen aufgrund einer Abnahmekontrolle bei Eingang der Ware am Bestimmungsort. Da die Prüfung der Ware auf Menge und Qualität gewöhnlich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, bilden unsere

Zahlungen keine Anerkennung von Menge und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben daher auch nach erfolgter Kontrolle

und Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn nur ein Teil der Ware bezahlt wird. Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.3 Die Zahlung erfolgt in der Regel innert 30 Tagen nach Annahme des gelieferten Materials und Eingang der entsprechenden Rechnung. Bei Vorauszahlung hat der Lieferant eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie zu leisten. Die Gebühr hierfür gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Materialanlieferungen durch SSE Group Schweiz

Das von SSE dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung unentgeltlich beigestelltes Material, einschliesslich Muster, Zeichnungen, Lehren Werkzeuge bleibt im Eigentum von SSE und ist soweit erforderlich, als solches zu bezeichnen und auszuschneiden. Es ist beim Eingang vom Lieferanten einer Mengen- und Sichtkontrolle zu unterziehen. Schäden sind der SSE innert fünf (5) Tagen schriftlich zu melden. Das beigestellte Material ist anschliessend ohne Kosten für die SSE zu inventarisieren und sachgemäss einzulagern. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die SSE jederzeit ihr Eigentumsrecht am beigestellten Material im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen kann.

6. Mengen, Liefertermine, Lieferverzug und Konventionalstrafe

6.1 Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Teillieferungen brauchen wir nur zu akzeptieren, sofern sie von uns schriftlich verlangt worden sind.

6.2 Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten; diese sind eingehalten, wenn die Ware am Bestimmungsort fristgerecht eingetroffen ist. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mehrkosten für eine durch Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit nötige beschleunigte Beförderungsart gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lieferfristen/Liefertermine sowie für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; auf der Grundlage dieser Erklärungen kann SSE schriftlich eine Nachfrist setzen, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Allfällig entstehende Standgeldgebühren für Anlieferungen werden erst vom vereinbarten Liefertermin an zu unseren Lasten verrechnet.

6.3 Hält der Lieferant den in der Bestellung festgelegten Termin nicht ein, so ist SSE berechtigt, pro beendete Woche des Verzugs mindestens eine Strafe von 0,5% (höchstens aber von insgesamt 10%) vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu fordern, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Die Annahme der verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf die Konventionalstrafe. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten jedoch nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. Garantie

7.1 Der Lieferant garantiert SSE, dass das Werk (Anlage) keine Mängel aufweist und über die zugesicherten Eigenschaften und Leistungen verfügt sowie den verlangten Spezifikationen entspricht. Der Lieferant haftet auch dafür, dass das Werk (Anlage) den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, und dass durch die Erstellung und Benutzung des Werkes (Anlage) weder Rechte von SSE noch von Dritten, beispielsweise Patent-, Marken- und oder Urheberrechte, verletzt werden.

7.2 Nach der Behebung eines Mangels beginnt die Garantie für den nachgebesserten Teil von neuem zu laufen.

8. Abnahme, Mängel Schäden und Gewährleistung

8.1 Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen den höchsten Qualitätsanforderungen sowie den Anforderungen und Spezifikationen unseres Auftrags genügen und mit zu erwartender Geschwindigkeit, Sorgfalt und Fachkönnen ausgeführt werden.

8.2 SSE ist berechtigt, eine Bestellung ganz oder teilweise vorzeitig aufzulösen, wenn beispielsweise die Ausführung der bestellten Leistungen des Lieferanten mangelhaft bzw. nicht genügend sind, vereinbarte Bedingungen nicht eingehalten werden oder Termine durch Verschulden des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten nicht eingehalten werden und dadurch die Vollendung einer Bestellung behindert wird. Dem Lieferanten wird in einem solchen Fall jedoch vorgängig eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

8.3 Die Prüfung der gelieferten Ware sowie allfällige Mängelrügen werden so bald als möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, vorgenommen. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefährübergang ein Sachmangel,



so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefährübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einschliesslich Rückgriffsansprüchen beträgt drei (3) Jahre nach protokollierter Übernahme und Annahme der konformen Ware in Werk, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablaufhemmung für Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

8.4. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die nach der Bestellung/dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und im Übrigen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist. Die Ware muss den Gesetzen und Unfallverhütungsvorschriften im Land des Bestellers entsprechen. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu, mit der Massgabe, dass wir das Recht auf Wandlung bzw. Rücktritt erst ausüben können, wenn eine dem Lieferanten gesetzte angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verstrichen ist. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Unsere Gewährleistungsfrist endet, wenn nichts anderes vereinbart ist, dreissig (30) Monate nach Übernahme der Ware in unserem Werk. Beanstandete Waren oder Teile bleiben bis zum mängelfreien Ersatz oder zur Wandlung des Kaufs zu unserer Verfügung. Nach erfolgtem Ersatz stehen die beanstandeten Waren an Ort und Stelle zur Verfügung des Lieferanten.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung, für Ersatzlieferungen während der Garantiezeit beginnt die volle Garantiezeit erneut mit dem Austausch zu laufen. Diese Regelung gilt auch bei der Lieferung von einzelnen Ersatzteilen.

Der Lieferant haftet für den von ihm oder von einem von ihm bei gezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch den bei gezogenen Dritten ein Verschulden trifft.

9. Verpackung, Transport, Schriftstücke und Versicherung

Transport- und Verpackungskosten sind jeweils separat auszuweisen. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk "kein Gefahrgut" ist auf dem Lieferschein anzugeben.

10. Versandvorschriften

Jeder Sendung ist ein Lieferschein, unter Angabe unserer Bestellnummer, Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte und genauer Stückzahlen, beizulegen. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant im Voraus weitere Dokumente gemäss dem Bestellschein per E-Mail an uns zu übersenden.

Bei Fehlen dieser Angaben kann die Annahme verweigert werden. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen. Die Lieferungen werden nur während den **Anlieferungszeiten entgegengenommen: 07.00 – 11.00 Uhr / 13.00 – 15.00 Uhr**. Trifft ein LKW verspätet ein, nehmen wir uns vor den LKW am Folgetag abzuladen.

11. Rücksendungen

Die Kosten für Rücksendungen von Ausschuss- oder Korrekturstücken sowie für allfällige Ersatzlieferungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

12. Sicherheitsbestimmungen

Erbringt der Lieferant seine Leistungen in unseren Räumlichkeiten und oder Werken, so hat er die Weisungen und Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung von SSE einzuhalten.

13. Beizug von Subunternehmern: Zulässigkeit und Haftung

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet das Werk selbst auszuführen.

13.2 Der Beizug eines Subunternehmers ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von SSE gestattet. SSE kann jederzeit verlangen, dass zur Vertragserfüllung bestimmte Subunternehmer eingebunden werden. Der Lieferant bleibt jedoch, unabhängig davon, ob er Subunternehmer einsetzen darf/muss, im gleichen, vereinbarten Umfang technisch und kaufmännisch SSE gegenüber verantwortlich.

14. Einstellung der Produktion

Der Lieferant wird uns die Einstellung der Produktion der jeweils an uns gelieferten Leistungsergebnisse **mindestens sechs (6) Kalendermonate** im Voraus schriftlich mitteilen, um uns die Gelegenheit zu geben, eine letzte Bestellung für die entsprechenden Leistungsergebnisse zu platzieren.

15. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte und andere gesetzlichen Bestimmungen verletzen und dass aus der Verwendung der Waren und der Veräusserung von Dritten keine Ansprüche an uns gestellt werden können. Bei Ansprüchen Dritter wird der Lieferant uns von sämtlichen Ansprüchen freistellen und uns bei Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten unterstützen oder vertreten.

16. Dokumente, Fertigungseinrichtungen, Modelle & Zeichnungen

Alle Angaben, Zeichnungen, Pläne, Fertigungseinrichtungen, Modelle, Werkzeuge, Muster und dgl., die dem Lieferanten für die Herstellung der Ware von uns überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Alle Unterlagen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zu retournieren, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat uns der Lieferant die Unterlagen ebenfalls ohne Aufforderung auszuhandigen.

17. Geheimhaltung und Wahrung der Vertraulichkeit/Urheberrecht

17.1 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

17.2 Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen usw. die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei SSE (HSP). Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weitere Informationen ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Bestellung von SSE (HSP) verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SSE (HSP) ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendeiner Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

17.3 Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung von der SSE (HSP)

18. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine zulässige Regelung bzw. Gesetzliche Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag respektive diesen AEB sich ergebenden Streitigkeiten ist 3900 Brig. Tritt der Besteller als Kläger auf, kann er auch jedes andere zuständige Gericht anrufen. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere des Wiener Kaufrechts (CISG).

